



# e<sup>5</sup>-BASISVEREINBARUNG

## BEIBLATT e5-TEAMLISTE GEMEINDE JENBACH

Untenstehende Personen werden von der Gemeinde Jenbach als e5-Teammitglieder nominiert. Die gesammelten Daten werden ausschließlich zur Kontaktaufnahme, zum Versand von Einladungen und Informationen im Rahmen des e5-Programms verwendet.

### e<sup>5</sup>- POLITISCHE/R ENERGIEREFERENT/IN (POLITISCH VERANTWORTLICHE/R)

---

Titel / Name: GR. Christoph Zung

Unterschrift:

Straße / HNr.: Roßschwemme 1 / Top 34

PLZ / Ort: 6200 Jenbach

Telefon: 0676 / 4839666

E-Mail: christoph.zung@gmail.com

Funktion: E5 Obmann / Teamleiter

### e<sup>5</sup>- ENERGIEBEAUFTRAGTE/R (KONTAKTPERSON IN DER VERWALTUNG)

---

Titel / Name: Ing. Mario Huber

Unterschrift:

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon: 05244 / 693046

E-Mail: umweltamt@jenbach.at

Funktion: Schriftführer / Energie Berater

### e<sup>5</sup>- TEAMLEITER/IN

---

Titel / Name: GR. Christoph Zung

Unterschrift:

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Funktion: siehe oben!

## WEITERE TEAMMITGLIEDER SOWIE WEITERE VERTRETER/INNEN DER VERWALTUNG

Titel / Name: GR. Turgay Kilicer

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon: 0676 / 7707372

E-Mail: kilicer\_turgay@hotmail.com

Funktion: Teammitglied

Unterschrift

:

Titel / Name: Ing. Stefan Paregger

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon: 0676 / 5864760

E-Mail: office@enpar.at

Funktion: E5 Obmann Stellvertreter

Unterschrift

:

Titel / Name: BM Dietmar Wallner

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon: 05244 / 69300

E-Mail: wallner@jenbach.at

Funktion: Teammitglied

Unterschrift

:

Titel / Name: GR. Werner Knapp

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon: 0664 / 8292766

E-Mail: werner.knapp@tyrolit.com

Funktion: Teammitglied

Unterschrift

:

## WEITERE TEAMMITGLIEDER SOWIE WEITERE VERTRETER/INNEN DER VERWALTUNG

Titel / Name: Ing. Arthur Sief	
_____ Straße / HNr.:	<u>Unterschrift</u>
_____ PLZ / Ort:	:
_____ Telefon: 0664 / 80446600	
_____ E-Mail: arthur.sief@siko.at	
_____ Funktion: Teammitglied	

Titel / Name: Ing.Christoph Mallaun	
_____ Straße / HNr.:	<u>Unterschrift</u>
_____ PLZ / Ort:	:
_____ Telefon: 0676 / 83697680	
_____ E-Mail: christoph.mallaun@ew-prantl.at	
_____ Funktion: Teammitglied	

Titel / Name: Luca Marschik	
_____ Straße / HNr.:	<u>Unterschrift</u>
_____ PLZ / Ort:	:
_____ Telefon: 0676 / 7033196	
_____ E-Mail: luca04marschik@gmail.com	
_____ Funktion: Teammitglied	

Titel / Name. Ing. Silvia Hunschofsky BEd,MA	
_____ Straße / HNr.:	<u>Unterschrift</u>
_____ PLZ / Ort:	:
_____ Telefon: 0676 / 5403574	
_____ E-Mail: s.hunschofsky@chello.at	
_____ Funktion: Teammitglied	

Titel / Name: Michael Gögele

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon: 0699 / 19056901

E-Mail: michael19891020@gmail.com

Funktion: Teammitglied

Unterschrift

:

Titel / Name

Straße / HNr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Funktion:

Unterschrift

:

# TOP Ö 2.4

## **„Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 13.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3\* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 verordnet:

### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Marktgemeinde Jenbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	212,00
b)	von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	425,00
c)	von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	618,00
d)	von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	882,00
e)	von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.231,00
f)	von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.586,00
g)	von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.931,00

fest.

### **§ 2\***

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Marktgemeinde Jenbach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	19,00
b)	von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	38,00
c)	von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	54,00
d)	von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	78,00
e)	von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	105,00
f)	von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	134,00
g)	von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	164,00

fest.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 10.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 13.12.2019, außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen an: 30.12.2022

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Dietmar Wallner“

Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022  
TO Punkt Anträge

## **Dauerhafte Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im MandatarInnen-Infoportal**

Alle Unterlagen für Sitzungen werden über das Mandatar-Infoportal zur Verfügung gestellt. Wenn ein Tagesordnungspunkt in mehreren Sitzungen behandelt wird (z.B. im Ausschuss und dann im Gemeinderat oder 2 x im Gemeinderat) und sich dadurch Änderungen der Unterlagen ergeben, werden derzeit die Unterlagen auch für die bereits vergangene Sitzung aktualisiert. So ist im Portal leider nicht mehr nachvollziehbar, welche Unterlagen dem damaligen Beschluss/der damaligen Empfehlung zu Grunde liegen.

**Die unterzeichnenden GRInnen stellen folgenden Antrag:**

Damit das Entstehen von Entscheidungen auch rückwirkend noch nachvollzogen werden kann und die Beschlussunterlagen erhalten bleiben, sollen in Zukunft die Unterlagen von Sitzungen nach Sitzungsende eingefroren werden. Lediglich in den Unterlagen zur zweiten Sitzung sollen die aktualisierten Unterlagen publiziert werden. Das ist mit dem bestehenden Programm möglich und erzeugt keine Kosten.

Wir bitten darum, den Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zur Abstimmung zu bringen, nach § 41 TGO spätestens jedoch bis 12.6.2023.



# Die neue Mitte

## Alternative Liste Jenbach

---

Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022  
TO Punkt Anträge

## Nachträgliche Lifteinbauten in allen gemeindeeigenen Wohngebäuden

Neu errichtete Wohngebäude mit mehr als zwei Stockwerken und mehr als sechs Wohneinheiten müssen in Tirol über einen Lift verfügen. Das ist nicht nur aus Sicht der Vermietbarkeit heute notwendig, sondern sorgt dafür, dass die BewohnerInnen auch bei Erkrankungen, Behinderung oder bei altersbedingter Gebrechlichkeit so lange sie möchten in ihren Wohnungen bleiben können.

Auch wenn aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. Halbstöcke) die vollständige barrierefreie Erschließung nicht möglich ist, bringt ein Lift doch eine große Erleichterung bei der Erreichbarkeit der Wohnung bei allen Besorgungen und besonders im Krankheitsfall, bei Behinderung oder im zunehmenden Alter. Die Überwindung eines Halbstockes ist leichter möglich als die Überwindung mehrerer Stockwerke. Zudem kann (bei Bedarf) der jeweilige Nutzer einen Treppenlift nachrüsten. Bei bereits bestehender Behinderung oder anderer Voraussetzungen sind auch persönliche Förderungen noch zusätzlich möglich und können von den Mietern selber in Anspruch genommen werden.

Zuerst sollen die Projekte bei den Wohnanlagen Josef-Mühlbacher-Straße, Parkweg und Schießstandstraße gestartet werden. Finanzierung der Nachrüstung - wenn keine Rücklagen dafür gebildet wurden - soll über die Wohnbauförderung, unter Ausnützung aller möglichen Zuschüsse und Förderungen, durch Budgetmittel der Gemeinde erfolgen.

Bei den allfälligen Rückzahlungen ist Sorge zu tragen, dass für die aktuellen Mieter bezahlbare Raten entstehen.

### Die unterzeichnenden (Ersatz) GRInnen stellen folgenden Antrag:

**In allen gemeindeeigenen Wohngebäuden so schnell als möglich je nach baulichen Gegebenheiten Lifte einzubauen.**

Wir bitten darum, den Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zur Abstimmung zu bringen, bzw. daraus in den zuständigen Ausschüssen eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat zu entwickeln - nach § 41 TGO bis 12.6.2023.